



gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

■ Benützungsverordnung Pflanzschulhütte

vom 1. Dezember 2018



Benützungsverordnung Pflanzschulhütte

	Seite
I. Allgemeines	3
Art. 1 Mietbedingungen	3
Art. 2 Räumlichkeiten / Zutrittsberechtigung	3
II. Belegung	3
Art. 3 Personenanzahl	3
Art. 4 Reservation	3
Art. 5 Schlüssel / Depot	4
Art. 6 Annullationsbedingungen	4
Art. 7 Übernachtung	4
Art. 8 Rückgabe	4
III. Ordnung	5
Art. 9 Nachtruhe	5
Art. 10 Haftung	5
Art. 11 Abtausch von Bewilligungen	5
Art. 12 Beschädigungen	5
Art. 13 Rauchverbot	5
IV. Schlussbestimmungen / Tarife	5
Art. 14 Mietpreise	5
Art. 15 Sanktionen	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Benützungsverordnung Pflanzschulhütte

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mietbedingungen

Der Benützer, welcher auch gegenüber der Gemeinde verantwortlich ist, muss **volljährig** und **in Andelfingen wohnhaft** sein.

Art. 2 Räumlichkeiten / Zutrittsberechtigung

Folgende Räumlichkeit kann gemietet werden:

- Pflanzschulhütte

Die Benützer haben nur zu den im Mietvertrag bezeichneten Lokalitäten und zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten Zutritt.

II. Belegung

Art. 3 Personenanzahl

Die Waldhütte eignet sich zur Durchführung von Veranstaltungen mit maximal **30 Personen**.

Art. 4 Reservation

- a) Einmalbelegungen können über www.andelfingen.ch / Raumreservation / Waldhütten / Pflanzschulhütte getätigt werden. Über solche Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung abschliessend.
- b) Die Pflanzschulhütte kann für folgenden Zeiten gebucht werden:
 - Montag – Donnerstag: 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Freitag und Samstag 08.00 Uhr bis 02.00 Uhr
 - Sonntag: 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Art. 5 Schlüssel / Depot

- a) Der Schlüssel kann maximal **2 Tage** vor dem Anlass zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Für den Schlüssel ist bei der Abholung ein **Depot von Fr. 50.00** in bar zu hinterlegen.
- b) Bei Verlust des Schlüssels wird die Ersatzvornahme vollumfänglich verrechnet.

Art. 6 Annullationsbedingungen

Bei **Absagen** bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 10 % des Mietbetrages verlangt; bis 2 Wochen vor dem Anlass 25 %. Bei späteren Absagen wird der volle Mietbetrag fällig.

Art. 7 Übernachtung

Das Übernachten ist untersagt!

Art. 8 Rückgabe

- a) Der Raum muss bis spätestens 07.00 Uhr des Folgetages besenrein und verlassen sein. Ebenso muss die Umgebung von jeglichem Abfall befreit sein (der Abfall muss mitgenommen werden).
- b) Das notwendige Reinigungsmaterial steht in der Lokalität zur Verfügung.
- c) Allfällige **Nachreinigungen** werden dem letzten Benutzer zu **Fr. 80.00 pro Stunde** in Rechnung gestellt.
- d) Der **Schlüssel** muss **bis spätestens zwei Tage nach dem Anlass** in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen werden oder zu den ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter abgegeben werden.
- e) Das **Depot** muss bis spätestens einen Monat nach dem Anlass zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Danach verfügt die Gemeinde über das Depot.
- f) Fensterläden und Türen sind zu verschliessen.

III. Ordnung

Art. 9 Nachtruhe

Nach 22.00 Uhr ist es verboten, ausserhalb der Lokalität jeglichen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

Art. 10 Haftung

Bei Unfällen und Diebstählen wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 11 Abtausch von Bewilligungen

Ohne Kenntnis und ausdrückliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung Andelfingen ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benützer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.

Art. 12 Beschädigungen

Wird an der Lokalität etwas beschädigt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu verständigen. Reparaturen werden vom Kommunaldienst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben und den Verantwortlichen verrechnet, sofern ein Verschulden vorliegt; die Rechnung wird an die im Belegungsgesuch bezeichnete Kontaktperson gerichtet.

Art. 13 Rauchverbot

Für alle Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

IV. Schlussbestimmungen / Tarife

Art. 14 Mietpreis

- Pflanzschulhütte

Fr. 40.00 / pro Tag

Art. 15 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Gemeindeverwaltung Andelfingen die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Lokalität ausschliessen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Benützungsverordnung tritt per 1. Dezember 2018 in Kraft.

